

## **Beschluss:**

1. Der Stadtrat nimmt die notwendigen Änderungen des Mustervertrags zur Kenntnis.
2. Der überarbeiteten Fassung des Mustervertrags (inkl. überarbeiteter Anlagen) sowie dessen Anwendung durch das Sozialreferat wird zugestimmt.  
**Die Überlassungsvereinbarungen bleiben wie bisher Anlagen zum Vertrag.**  
**Die bisher verwendete Begrifflichkeit „Träger“ wird nicht in „Zuwendungsnehmer/in“ geändert. Die bisher verwendete Begrifflichkeit „Vereinbarungszeitraum“ wird nicht in „Zuwendungszeitraum“ geändert.**
3. Das Sozialreferat wird ermächtigt, bei Bedarf Zusatzvereinbarungen gemäß Ziffer 1.5 des Vortrags der Referentin mit Zuwendungsnehmerinnen bzw. Zuwendungsnehmern zu schließen.
4. Das Sozialreferat wird ermächtigt, die Überführung bestehender Zuwendungsverträge in Zuwendungsverträge nach neuem Mustervertrag (inkl. Anlagen) gemäß Ziffer 1.6.2 des Vortrags der Referentin vorzunehmen.
5. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Prüfung und Anerkennung von zentralen Verwaltungskosten zur Kenntnis und stimmt dem geplanten weiteren Vorgehen des Sozialreferats zu.
6. Die Pauschale für die zentralen Verwaltungskosten für die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in München bleibt unverändert bei 7,5 %.

7. Allen weiteren Zuwendungsnehmerinnen/Zuwendungsnehmern wird weiterhin nach einer individuellen Prüfung eine maximale ZVK-Pauschale in Höhe von 9,5 % gewährt. Die mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 14.12.2016 (Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 07367) festgelegte Übergangsfrist zur Absenkung bislang anerkannter zentraler Verwaltungskosten der weiteren Zuwendungsnehmerinnen/Zuwendungsnehmer über 9,5 % auf maximal 9,5 % bis zum 31.12.2019 wird bis zum 31.12.2022 verlängert.
  
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Entscheidung trifft die Vollversammlung des Stadtrats.